



Ev. Kirchengemeinde
Hervest-Wulfen

Gemeindebüro
Glück-Auf-Str. 6
46284 Dorsten
Tel.: 02362/76590

Öffnungszeiten:
Dienstag, Mittwoch, Freitag:
9.00 - 12.00 Uhr

E-Mail des Büros:
gla-kg-hervest-wulfen@ekvw.de

Website:
www.kirchehervestwulfen.de

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest-Wulfen

Prävention sexualisierter Gewalt

Stand: 31.10.2025

Inhaltsverzeichnis	
Vorwort	S. 3
Situations-/Risikoanalyse	S. 4
Voraussetzungen für Mitarbeitende in der Kirchengemeinde	S. 6
Selbstverpflichtung	S. 7
Handlungsleitfäden im Ernstfall	S. 10
Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde	S. 10
Ansprechpartner (allgemein und im Ernstfall)	S. 10
Beschwerdemanagement	S. 11
Schulungsstand und Abschließendes	S. 11
Anhang: Interventions und Notfallplan	Ab S.13

Vorwort

Nicht zuletzt die sog. „ForuM-Studie“ (Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland) vom Januar 2024 hat aufgezeigt, dass grenzüberschreitendes Handeln und sexualisierte Gewalt auch in unserer Kirche und in den Gemeinden der EKD ein über lange Zeit vernachlässigtes Problem darstellen.

In diesem Schutzkonzept sehen wir, die Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, einen Baustein zur Prävention von grenzüberschreitendem Handeln und allen Formen von (sexualisierter) Gewalt. Außerdem wollen wir Orientierung für ein adäquates Verhalten im Umgang mit schutzbedürftigen Personen (Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen) bieten: Die Gesundheit derer, die uns anvertraut sind, steht an oberster Stelle. Wir wollen der Menschenfreundlichkeit Gottes Raum geben. Das geht nur in einer Umgebung der Wertschätzung und des Respekts. Dieses Schutzkonzept soll einen Beitrag dazu leisten, dass unsere Gemeinde als ein achtsamer und sensibler Raum, kurzum als „Safe-space“, für alle Menschen wahrgenommen werden kann. Wir möchten eine Haltung einnehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamen Hinschauen, offenem Ansprechen und transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie untereinander.

Ein besonderer Blick gilt dem Schutz den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Gerade ihnen gelten in unserer Gemeinde Bemühungen um ein geschütztes Umfeld.

Das nachfolgende Schutzkonzept der Kirchengemeinde Hervest-Wulfen gilt für die gesamte Gemeinde, ihrer Angebote, der ihr zugehörigen Gruppen und Kreise und für alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die im Kontakt mit schutzbedürftigen Personen sind. All diese Personen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept enthält eine Risikoanalyse für alle Bereiche der Gemeindearbeit, in denen sich für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene Räume eröffnen, in denen Gefährdungspotential herrschen könnte. Darüber hinaus wird ein Verhaltenskodex formuliert, der für alle Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden gilt, denen Menschen - ob jung oder alt - in den verschiedensten

Gemeindekontexten anvertraut sind. Dieser Kodex wird seitens der Gemeinde für alle Mitarbeitenden als verbindliche Maßgabe angelegt.

Zuletzt werden in diesem Schutzkonzept Ansprechpartnerinnen und Partner benannt, an die man sich in allen Fragen wenden kann, die mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt zu tun haben.

Das nachfolgende Schutzkonzept wurde im Kreis des geschäftsführenden Ausschusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest-Wulfen erarbeitet. Es wird fortlaufend erweitert und ergänzt.

Situations-/Risikoanalyse

In der Kirchengemeinde gibt es verschiedene Risikofaktoren in Bezug auf die Prävention von sexualisierter Gewalt. Gerade in Bezug auf Kinder- und Jugendliche. Die einem stetigen Aufbau und Wandel unterworfene Jugendarbeit in Hervest-Wulfen sieht aktuell eine Kindergruppe, eine Jugendgruppe sowie religionspädagogische Arbeit mit Kindergartenkindern, Grundschülern und Konfis vor. Begegnungsräume sind die Kreuzkirche in Hervest, die KiTas in der Gemeinde, Grundschulen, Ferienfreizeiten und perspektivisch wieder das Barkenberger Zentrum nach dem Umbau zur KiTa.

Räumlichkeiten

Sowohl bei den von der Gemeinde unterhaltenen Räumlichkeiten, als auch den Räumlichkeiten, die von Dritten angemietet und genutzt werden, ist auf gute Sichtbarkeit und Transparenz zu achten. D.h.: Zu- und Ausgänge müssen einsehbar sein. Es muss eine Kontrolle der ein- und ausgehenden Personen gewährleistet werden. Niemand sollte sich unbemerkt Zugang zu Räumlichkeiten verschaffen können, die in der Nutzung der Gemeinde liegen. Dunkle und schwer einsehbare Stellen (z.B. Eingang Barkenberzentrum, Kellerräume etc.) brauchen besondere Beachtung und Kontrolle oder sollen, nach Möglichkeit, in ihrer Nutzung vermieden werden. Türen sollen nach Möglichkeit aus Transparenzgründen offen gehalten werden. Egal um welchen Arbeitsbereich es sich handelt, die jeweilige Raumnutzung sollte immer offen und möglichst weitläufig gestaltet werden, sodass es nicht zu Enge und ungewollten Berührungen o.Ä. kommt (z.B. in der Konfirmandenarbeit).

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Für die Arbeit mit den Jüngsten in unserer Gemeinde ist es besonders wichtig, dass sich alle Beteiligten bewusst darüber sind, dass sie eine Vorbildfunktion einnehmen. Die Grenzen im Sprechen und Handeln, die wir den uns anvertrauten Personen aufzeigen, erfordern zuallererst die konsequente Umsetzung bei uns selbst. Unsere Arbeit sollte geprägt sein von einem respektvollen Miteinander, angemessener Kleidung und einem sensiblen Umgang mit den Persönlichkeitsrechten und der Intimsphäre der Kinder- und Jugendlichen. Mit am Wichtigsten ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz. Berührungen und körpernahe Handlungen sind nur in dringend notwendigen Fällen, unter Einverständnis der Betroffenen und unter Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten zu unternehmen (beispielsweise Hilfe beim Gang zur Toilette bei kleinen Kindern, Verarzten von kleineren Wunden etc.).

In der Arbeit mit Kindern (z.B. in den Kindertagesstätten des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Dorsten) ist die Anwesenheit mindestens eines zusätzlichen Betreuers oder einer Erzieherin notwendig. Einzelarbeit von Erwachsenen mit Kindern soll vermieden werden. In der Kinder- und Jugendarbeit sollen nach Möglichkeit Teamerinnen und Teamer eingesetzt werden. Gruppenspiele mit direktem Körperkontakt zwischen Betreuer und Kindern/Jugendlichen sollen vermieden werden. Körperkontakt zwischen Jugendlichen im Kontext von Gruppenspielen setzt die Information und das Einverständnis der Jugendlichen voraus.

Die Themen „Liebe“ und „Verliebtsein“ sind bei Konfis besonders aktuell. Hier ist besondere Sensibilität bzgl. des Themas „Sexualität“ geboten. Bei Wort- und Themenwahl ist Vorsicht und Zurückhaltung angezeigt. Sexualisierter Sprache sowie Grenzüberschreitungen unter den Jugendlichen treten wir energisch entgegen. Grundsätzlich gilt: Wir wollen eine gendersensible und queerfreundliche Gemeinde sein, in der jeder und jede mit seiner/ihrer sexuellen Orientierung und Identität willkommen ist. Entsprechende Diskriminierungen sind ernst zunehmen und zur Sprache zu bringen.

Für Konfirmanden- und Jugendfreizeiten gilt: Es braucht mehrere Betreuer verschiedenen Geschlechts. Die separate Unterbringung, aufgeteilt nach Geschlechtern, ist zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Duschen sowohl nach Geschlecht als auch nach Teilnehmenden und Teamern getrennt zur Verfügung stehen. Es gilt ein Betretungsverbot der Zimmer für andersgeschlechtliche Personen. Vor Betreten des Zimmers wird durch ein Signal um

Einlass gebeten und das Einverständnis abgewartet. Betreuende und Teilnehmende werden vor der Maßnahme altersentsprechend auf besonders sensible Situationen (Strand, Schwimmbad, gegenseitiges Eincremen mit Sonnencreme) aufmerksam gemacht. Dies gilt insbesondere auch für Fotoaufnahmen. Bei allen Veranstaltungen sind Situationen zu vermeiden, in denen es zu 1:1 Situationen/Begegnungen von Erwachsenen und Kindern kommen kann. Ausgenommen ist hiervon der Musikunterricht. Gerade hier ist daher auf größtmögliche Transparenz zu achten. Nach Möglichkeit sollten Türen offen stehen und die Unterrichtsräume für weitere anwesende Personen zugänglich gemacht werden.

Die Mitfahrt von einzelnen minderjährigen Teilnehmenden in privaten PKW ist nicht zulässig.

In Bezug auf kleine medizinische Versorgungen (z.B. Pflaster etc.) ist im Vorfeld die Erlaubnis der Sorgeberechtigten einzuholen. In Notfällen ist umgehend über eine etwaige Versorgung zu informieren.

Umgang mit (sozialen) Medien

Die Arbeit mit (sozialen) Medien wird immer wichtiger im Alltag der Gemeinde. Hier ist besonders darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet sind. Bei der Verwendung von Foto- oder Videomaterial ist das schriftliche Einverständnis der Betroffenen bzw. Sorgeberechtigten einzuholen. Die Durchsetzung dieser Persönlichkeitsrechte ist uns auch ein Anliegen, wenn wir nur als Dritte beteiligt sind: Wenn z.B. Konfirmandinnen sich gegenseitig heimlich fotografieren o.Ä. ist entsprechend einzutreten.

Voraussetzungen für Mitarbeitende in der Kirchengemeinde

Neben der verbindlichen Einhaltung dieses Schutzkonzeptes sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest-Wulfen verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Kirchengemeinde fordert die Vorlage des Zeugnisses von den jeweiligen Personen in den entsprechenden Zeiträumen an. Die Abfrage und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Pfarrpersonen erfolgt durch die Personalabteilung des Kreiskirchenamtes. Das erweiterte

Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monaten sein.

Alle Personen, die im gemeindlichen Kontext in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind, ob Haupt- oder Ehrenamtliche der Kirchengemeinde, sind verpflichtet, die vom Kirchenkreis angebotenen Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt zu absolvieren und eine entsprechende Bescheinigung dem Presbyterium der Kirchengemeinde vorzulegen.

Bei Stellenbeschreibungen und Bewerbungsgesprächen wird das Thema der Prävention verbindlich angesprochen, das Schutzkonzept der Kirchengemeinde erläutert und die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung des Verhaltenskodex erklärt.

Selbstverpflichtung

Folgender Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sowohl von Haupt- als auch Ehrenamtlichen, als verbindliche Maßgabe für ihr Engagement in der Gemeinde zu akzeptieren und einzuhalten. Allgemein gilt: Jeder, der sich in der Kirchengemeinde Hervest-Wulfen engagiert und mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zu tun hat, hat seinen Kontakt mit entsprechenden Personen aufmerksam und verantwortlich zu gestalten und zu reflektieren.

Alle Mitarbeitenden geben eine Selbstverpflichtung ab. Sie setzt den im ganzen Kirchenkreis geltenden Rahmen für einen achtsamen und respektvollen Umgang fest und schafft ein besonderes Maß an Verbindlichkeit, weil sie von den Mitarbeitenden unterschrieben wird. Die Regelungen zielen auf die Grenzwahrung gegenüber allen Menschen und besonders auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und den verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz (Abstinenzgebot).

Die Selbstverpflichtungserklärung aus diesem Schutzkonzept gilt gleichlautend in allen Körperschaften des Kirchenkreises. Die Trägerinnen können für ihren Bereich oder für einzelne Einrichtungen zusätzliche, spezifische Erklärungen vorsehen. Neue haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende unterschreiben die Selbstverpflichtung bereits bei ihrer Einstellung als Zusatz zum Arbeitsvertrag. Die Selbstverpflichtungserklärung sollte bereits im Vorstellungsgespräch thematisiert werden. Bereits im Kirchenkreis tätige Mitarbeitende unterzeichnen die Selbstverpflichtung in

zweifacher Ausfertigung, ein Original wird zur Personalakte genommen.

Auch ehrenamtlich Tätige müssen die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des jeweiligen Schutzkonzeptes einzuholen.

Mindestens so wichtig wie die Unterschrift ist das regelmäßige Gespräch über die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung. Wir machen intern und in der Öffentlichkeit transparent, wie im Kirchenkreis mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen haben außerdem eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter:innen.

Die zu unterschreibende Selbstverpflichtung lautet wie folgt:

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Arbeit der Evangelischen Kirche, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. *Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und zu erhalten.*
2. *Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.*
3. *Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.*
4. *Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstandsgebot.*

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person und die Meldestelle der Evangelischen Kirche in Westfalen.

Handlungsleitfaden im Ernstfall

Siehe hierzu „Anhang 1: Interventionsplan/Notfallplan“ am Ende des Schutzkonzeptes.

Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde

Der Präventionsbeauftragte der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest-Wulfen ist Pfarrer Jan-Philipp Hellmers. Er ist Ansprechperson für alle Fragen, die mit dem Thema Prävention zu tun haben. Er achtet darauf, dass das Schutzkonzept umgesetzt wird und sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden die notwendigen Schulungen durchführen.

Der Präventionsbeauftragte ist nicht zuständig für die Intervention in Verdachtsfällen, kann aber beraten, welche Schritte einzuleiten sind und an wen man sich wenden kann.

Ansprechpartner (allgemein und im Ernstfall)

Ansprechstelle der EKvW

Pfarrerin Dr. Britta Jüngst, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-308, britta.juengst@ekvw.de

Meldestelle

Marion Neuper, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-381, meldestelle@ekvw.de

Zentrale Anlaufstelle „help“

Telefon: 0800 5040112, www.anlaufstelle.help

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Telefon: 0800 2255530, www.beauftragte-missbrauch.de

Kinderschutzambulanz im Marienhospital Bottrop

Telefon: 02041 1061550 (24 Stunden erreichbar)

SKF Bottrop(externe Anlauf- und Fachberatungsstelle)

Telefon: 02041 1866376, www.skf-bottrop.de

Ansprechpartner auf der Ebene des Kirchenkreises

Die Fachstelle im Kirchenkreis berät die Verantwortlichen und die Leitungsorgane bei der Erstellung von Schutzkonzepten im Rahmen der Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und schult alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Kontaktpersonen:

1. Gitta Werring, Diplom-Pädagogin, Präventionsfachkraft, Humboldtstraße 15, 45964 Gladbeck. Büro in der Beratungsstelle: Gladbecker Str. 1a, 46236 Bottrop.

Telefon: 02041 317030, Email: gitta.werring@ekvw.de

2. Pfr. i.R. Michael Laage, Telefon: 0172 9236290, Email: Michael.Laage@ekvw.de

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten

Zartbitter – Hilfe bei sexuellem Missbrauch

www.zartbitter-muenster.beranet.info

Telefon: 0251 4140555

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon
anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz
montags bis samstags 14.00 – 20.00 Uhr
Telefon: 116 111

Beschwerdemanagement der Kirchengemeinde

Unser Umgang miteinander und mit den uns anvertrauten Menschen ist von Respekt und Achtsamkeit geprägt. Die Basis dafür ist, dass Probleme offen angesprochen werden können. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient auch der Erkennung von Fehlverhalten. Deshalb pflegen wir eine konstruktive Fehlerkultur als Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Wir entwickeln und pflegen transparente, geregelte Verfahren für Beschwerden und den Umgang damit. Alle Mitarbeitenden werden mit den Beschwerdeverfahren vertraut gemacht. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in anderer Weise unter Druck gesetzt werden. Beschwerden sollen auch anonym möglich sein.

Die Aufsicht über die Kirchengemeinden liegt beim Kreissynodalvorstand. Allgemeine Beschwerden können schriftlich, telefonisch oder persönlich über den Superintendenten an den Kreissynodalvorstand gerichtet werden. Für Beschwerden über den Kirchenkreis oder den Superintendenten ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen zuständig. Mitarbeitende können ihre Beschwerde auch an die Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) richten.

Wir unterstützen die Prüfung unseres Verhaltens mittels einer Beschwerde und stellen entsprechende Informationen zum Beschwerdeweg aktiv zur Verfügung.

Die Gemeinde selbst hat ebenfalls am 25.02.2025 ein Beschwerde-Management eingerichtet. Beschwerden aller Art (nicht nur spezifisch aus dem Bereich der Prävention) müssen nicht direkt an Pfarrpersonen oder das Gemeindebüro gerichtet werden, sondern können an Presbyterin Gudrun Winkel (Gudrun.Winkel@web.de) oder Presbyterin Verena Rentmeister (verenarentmeister@yahoo.de) gerichtet werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Kirchengemeinde unter:

<https://www.kirchehervestwulfen.de/mitmachen/beschwerde-und-lob>

Schulungsstand und Abschließendes

Das Presbyterium ist hauptverantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung

mit den Präventionsbeauftragten und unter Einbezug der relevanten Mitarbeitenden sorgt das Presbyterium für die Fortschreibung bzw. Anpassung des Schutzkonzeptes nach Vorgaben der EKvW. Dazu gehört die Evaluation der Einzelmaßnahmen und ihr Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit in der Kirchengemeinde.

Zum aktuellen Stand des Schutzkonzeptes sind die Pfarrpersonen in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt vollständig durch die entsprechenden Fachkräfte geschult. Das Presbyterium der Kirchengemeinde hat einen Schulungstermin absolviert, weitere sind in Planung. Nach der Schulung der Gemeinleitung werden die verbleibenden Hauptamtlichen der Kirchengemeinde geschult.

Interventionsplan | Notfallplan

(gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

- für den Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- für den Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht sind alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.
- Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie § 203 StGB sind unbedingt zu beachten.

